

**Endgültige Bedingungen Nr. 5 vom 21.08.2009
zum Basisprospekt vom 02.01.2009
geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009**



Endgültige Bedingungen

Hypothekenpfandbriefe Reihe 19

der Deutschen Kreditbank AG

**im Gesamtnennbetrag von
250.000.000,00 Euro**

WKN: 367880

ISIN: DE0003678801

Emissionstag: 21.08.2009

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekendarlehen (nachfolgend auch nur die „Darlehen“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 02.01.2009, geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin (www.dkb.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Darlehen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 02.01.2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin
Anleiheform:	Hypothekendarlehen
WKN:	367880
ISIN:	DE0003678801
Währung:	Euro
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Darlehen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.
Kündigungsrechte:	Die Darlehen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Darlehensgläubiger unkündbar.
Verzinsung:	<p>(1) Die P werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 21.08.2009 (einschließlich) bis zum 21.08.2012 (ausschließlich) variabel verzinst.</p> <p>(2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/360.</p> <p>(3) Zinstermine sind der 21.02., der 21.05., der 21.08. und der 21.11. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich an den Zinstermen zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 21.11.2009.</p> <p>(4) Der Zeitraum vom 21.08.2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar hervorgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.</p> <p>(5) Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich einer Marge von 0,15 % p.a.</p>

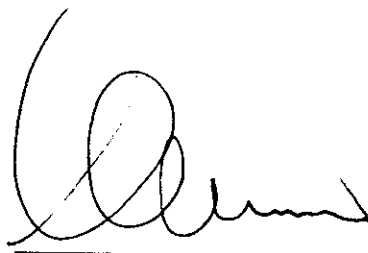
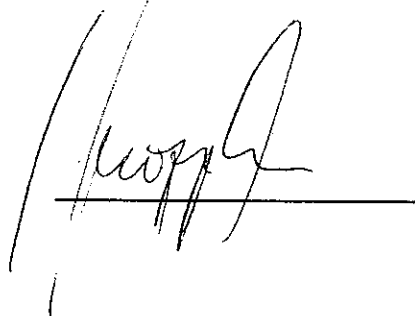
	<p>und wird jeweils am zweiten Bankgeschäftstag vor Beginn der betreffenden Zinsperiode ("Tag der Zinsermittlung") von der Emittentin ermittelt.</p> <p>(6) Der gemäß Absatz (5) zu ermittelnde Referenzzinssatz ist der von Reuters am Tag der Zinsermittlung um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Seite EURIBOR 01= oder einer diese Seite ersetzenden Seite bei Reuters oder einer anderen festgelegten Publikationsstelle als Nachfolger mitgeteilte 3 Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate).</p> <p>Falls die Emittentin den Referenzzinssatz nicht wie in dem vorstehenden Absatz beschrieben feststellen kann, weil weder Reuters noch eine andere Publikationsstelle den fraglichen Zinssatz veröffentlicht, oder die Emittentin den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode das von der Emittentin ermittelte (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000 % gerundet, wobei 0,0005 % aufgerundet wird) arithmetische Mittel der Zinssätze, die von vier Referenzbanken aus dem Euro-Währungsraum, die die Emittentin auswählt, am Tag der Zinsermittlung erstklassigen Banken aus dem Euro-Währungsraum für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode angeboten werden. Gibt eine oder geben zwei der Referenzbanken keinen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der beiden oder mehreren zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.</p> <p>(7) Sollte die Emittentin feststellen, dass es nicht möglich ist, einen Referenzzinssatz für eine Zinsperiode zu ermitteln, für die eine solche Ermittlung erforderlich ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der am Tage der Zinsermittlung geltende Zinssatz für die laufende Zinsperiode.</p> <p>(8) Die Emittentin macht den für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den auf jeden Pfandbrief zu zahlenden Zinsbetrag und den entsprechenden Zinstermin unverzüglich gemäß § 10 der Anleihebedingungen bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Emittentin der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.</p> <p>(9) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6 der Anleihebedingungen) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlichen festgelegten Satz für Verzugszinsen ¹ an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.</p>
Fälligkeitstag:	21.08.2012

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs.1 BGB.

Rendite:	
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 03.08.2009
Stückelung:	50.000,00 Euro
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum Regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 21.08.2009 wird beantragt.
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere:	250.000.000,00 Euro
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	1.200 Euro
Weitere Informationen/Hinweise:	Nicht anwendbar
Rating:	Aaa von Moody's Investors Service

Berlin, den 17.08.2009

Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft



ANLAGE

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag

Die von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen variabel verzinslichen Hypothekendarlehenpfandbriefe Reihe 19 im Gesamtnennbetrag von

250.000.000,00 Euro

(in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro)

sind eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehenpfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je 50.000,00 Euro

§ 2 Definition

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

§ 3 Identifikationsnummer

Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE0003678801 und die WKN 367880.

§ 4 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 5

Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 6

Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden am 21.08.2012 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.

§ 8

Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 21.08.2009 (einschließlich) bis zum 21.08.2012 (ausschließlich) variabel verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/360.
- (3) Zinstermine sind der 21.2., der 21.05., der 21.08. und der 21.11. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich an den Zinstermen zahlenbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 21.11.2009.
- (4) Der Zeitraum vom 21.08.2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet. Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar hervorgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.
- (5) Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich einer Marge von 0,15 % p.a. und wird jeweils am zweiten Bankgeschäftstag vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Tag der Zinsermittlung“) von der Emittentin ermittelt.

- (6) Der gemäß Absatz (5) zu ermittelnde Referenzzinssatz ist der 3 Monats-Euribor von Reuters am Tag der Zinsermittlung um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Seite EURIBOR01= oder einer diese Seite ersetzenden Seite bei Reuters oder einer anderen festgelegten Publikationsstelle als Nachfolger mitgeteilte 3-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate).

Falls die Emittentin den Referenzzinssatz nicht wie in dem vorstehenden Absatz beschrieben feststellen kann, weil weder Reuters noch eine andere Publikationsstelle den fraglichen Zinssatz veröffentlicht, oder die Emittentin den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode das von der Emittentin ermittelte (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000 % gerundet, wobei 0,0005 % aufgerundet wird) arithmetische Mittel der Zinssätze, die von vier Referenzbanken aus dem Euro-Währungsraum, die die Emittentin auswählt, am Tag der Zinsermittlung erstklassigen Banken aus dem Euro-Währungsraum für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode angeboten werden. Gibt eine oder geben zwei der Referenzbanken keinen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der beiden oder mehreren zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

- (7) Sollte die Emittentin feststellen, dass es nicht möglich ist, einen Referenzzinssatz für eine Zinsperiode zu ermitteln, für die eine solche Ermittlung erforderlich ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der am Tage der Zinsermittlung geltende Zinssatz für die laufende Zinsperiode.
- (8) Die Emittentin macht den für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den auf jeden Pfandbrief zu zahlenden Zinsbetrag und den entsprechenden Zinstermin unverzüglich gemäß § 10 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Emittentin der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (9) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe Zinsen zum gesetzlichen festgelegten Satz für Verzugszinsen¹ an, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

§ 9

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs.1 BGB.

- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.